



Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guben
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung drückt die Stadt Guben ihre Anerkennung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus, die mit ihrem Dienst eine wichtige Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Guben als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Guben eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen gilt für die in § 2 genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben und deckt sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes ab, insbesondere für den zeitlichen Aufwand zur Führung der Amtsfunktionen, für Fahrten zum Ausbildungs- und Einsatzdienst, zur Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen, Lehrgängen und Brandschutzerziehungsmaßnahmen und zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness.

§ 2

Einteilung und Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe für nachfolgend genannte Funktionsträger gezahlt:

Stadtwehrführer	100,00 EUR pro Monat
stellvertretender Stadtwehrführer	60,00 EUR pro Monat
Ortswehrführer	50,00 EUR pro Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 EUR pro Monat
stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR pro Monat

- (2) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

1. den im Bereitschaftssystem „Feuerwehrleitungsdienst“ eingesetzten Angehörigen 5,00 EUR pro Bereitschaftstag
 2. den an Feuerwehreinsätzen teilnehmenden Angehörigen 10,00 EUR pro Einsatz bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden und bei Einsätzen, die darüber hinaus andauern, 2,50 EUR pro weiterer geleisteter Stunde
 3. ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern, die eine gültige Einsatztauglichkeit gemäß G26.III-Grundsatz besitzen, 5,00 EUR pro Monat
 4. dem organisatorischen Leiter eines von der FF Guben durchgeführten Grundlehrgangs nach Feuerwehrdienstvorschrift (Truppmannausbildung) 100,00 EUR pro Lehrgang und den Ausbildern 10,00 EUR für jede auf Grundlage des Ausbildungsplans geleistete Ausbildungsstunde
 5. den Ausbildern einer Brandschutzerziehung 10,00 EUR pro Maßnahme
 6. den Ausbildern einer laufenden Ausbildung in der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr oder in der Einsatzabteilung 5,00 EUR pro Ausbildung
- (3) Nähere Festlegungen zu den in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Tätigkeiten können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 3

Zahlungsweise und Nachweisführung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für den Zeitraum 01.12. bis 31.05. sowie 01.06. bis 30.11.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Dienstbücher und Einsatzberichte der Feuerwehr bzw. der in den Anlagen beigefügten Formulare. Bei fehlenden Nachweisen entfällt die Aufwandsentschädigung für die entsprechenden Zeiträume.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 die entsprechende Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahrgenommen hat.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

- (3) Der Stadtwehrführer kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen, sofern ein Verstoß gegen § 7 der Verordnung über die Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vorliegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben vom 31.05.2001 außer Kraft.

Guben, den xx.xx.20xx

Bürgermeister der Stadt Guben

Anlage 1

- Abrechnung Leitungsdienstbereitschaft FF Guben
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Feuerwehrentschädigungssatzung –

Monat:		Jahr:
Tag:	Name, Vorname	
01.		
02.		
03.		
04.		
05.		
06.		
07.		
08.		
09.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		

für die Richtigkeit: _____
- Wehrführer -

Anlage 2

- Abrechnung Ausbilder Grundlehrgang FF Guben
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Feuerwehrentschädigungssatzung –

Grundlehrgang

Lfd. Nr.:	Jahr:
-----------	-------

- Ausbildungsleiter
 Ausbilder

Name:	Vorname:
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:
IBAN:	BIC:

Datum	Stunden x 10 €	Gesamtbetrag
Gesamtsumme:		

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

für die Richtigkeit: _____
- Ausbildungsleiter -

Anlage 3

- Abrechnung Brandschutzerziehung FF Guben
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Feuerwehrentschädigungssatzung –

Name:	Vorname:
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:
IBAN:	BIC:

Datum	Stunden x 10 €	Gesamtbetrag
Gesamtsumme:		

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

für die Richtigkeit: _____
- Stadtjugendwart -